

15. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Artikel 1

Zweites Buch Sozialgesetzbuch

– Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Kapitel 2

Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Berechtigte

§ 8 Erwerbsfähigkeit

§ 9 Hilfebedürftigkeit

§ 10 Zumutbarkeit

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

§ 13 Verordnungsermächtigung

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

Berlin, den 5. September 2003

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Christa Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Zu § 12 (Zu berücksichtigendes Vermögen)

Nicht als Vermögen sind zu berücksichtigen angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft, ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung sowie Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, ist auch Vermögen privilegiert, das vom Inhaber als für die angemessene Altersvorsorge bestimmt bezeichnet wird. Die Angemessenheit bestimmt sich jeweils nach der aktuellen Lebenssituation des Bezuges einer staatlichen Fürsorgeleistung und nicht nach vorherigem Lebenszuschnitt.

Hinweis:

Befreite sind nach § 6 SGB VI Ärzte, Apotheker, Architekten, Anwälte, Notare, Steuerberater usw., also ausschließlich Besserverdienende. Nur diesen wird die Vermögensverschonung zugestanden, wenn sie denn jemals in die Klauen von Hartz IV geraten, nicht aber Leuten ohne ausreichende Rentenanwartschaften, die eigenverantwortlich vorsorgen wollten.

Hartmut Rencker